

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21. OKT. 1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10. MRZ. 1994 bis 11. APR. 1994 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.

Maisach, den 27. JULI 1994
Gemeinde Maisach



.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05. MAI 1994 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maisach, den 27. JULI 1994
Gemeinde Maisach



.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 03. JUNI 1994 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 13. JULI 1994 Nr. 21V-610-11/6-467 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Fürstenfeldbruck, den 07.09.94...
i.A.



.....
Büchner
jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 28. JULI 1994 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Maisach, den 25. AUG. 1994
Gemeinde Maisach



.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister